

Die in diesen Statuten verwendete männliche Form gilt ebenfalls für das weibliche Geschlecht und umgekehrt.

Artikel 1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „BirdLife Sarganserland“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Sitz des Vereins ist der Wohnort des Aktuars

Artikel 2 Ziele

Der Verein bezweckt den Schutz, die Pflege und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen sowie die Förderung der biologischen Vielfalt im Sarganserland.

Artikel 3 Mittel

Diese Ziele sollen durch folgende Mittel erreicht werden:

- a) Förderung des Verantwortungsbewusstseins für Natur und Umwelt
- b) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Natur- und Vogelschutz, beispielsweise durch Exkursionen, Vorträge und Ausstellungen
- c) Vertretung der Interessen des Naturschutzes bei Behörden
- d) Pflege, Unterhalt und Neuschaffung von naturnahen Gebieten
- e) Förderung natürlicher und ökologisch ausgerichteter Produktionsweisen und Nutzungsformen in der Land- und Forstwirtschaft
- f) Erarbeitung von Grundlagen über die Natur im Sarganserland
- g) Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen, Behörden und der Öffentlichkeit
- h) Kritische Überprüfung vorgesehener Eingriffe in die Landschaft und möglicher Umweltbelastungen und gegebenenfalls Bekämpfung dieser
- i) Förderung der Jugend

Artikel 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Familienmitgliedern (Vater, Mutter und Kinder unter 18 Jahren)
- c) Jugendmitgliedern (6 – 18 Jahre alt)
- d) Juristischen Personen (Politische Gemeinden, Ortsgemeinden, Vereine, Firmen, etc.)
- e) Ehrenmitgliedern
- f) Gönner (ohne Stimmrecht)

Die Aufnahme der Mitglieder a) bis e) erfolgt durch den Vorstand. Abgewiesenen Personen steht das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung offen. Ein Aufnahmerecht besteht nicht.

Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich in besonderer Art um die Vereinsziele verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

Artikel 5 Austritt und Ausschluss

Mitglieder, die den Vereinsinteressen in grober Form zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Artikel 6 Verbandszugehörigkeit

BirdLife Sarganserland ist ein selbständiger Verein. Als Sektion von BirdLife St. Gallen ist er auch Mitglied des Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz und von BirdLife International.

Artikel 7 Organe

Die Organe des BirdLife Sarganserland sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Artikel 8 Generalversammlung (GV)

Die **ordentliche Generalversammlung** findet alljährlich vor Ende März statt. Die Einladung zur GV muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zugestellt werden. Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Traktanden:

- | | |
|---|-----------------|
| • Genehmigung des Protokolls der letzten GV | jährlich |
| • Abnahme des Jahresberichtes | jährlich |
| • Abnahme der Jahresrechnung | jährlich |
| • Genehmigung des Budgets | jährlich |
| • Genehmigung des Jahresprogrammes | jährlich |
| • Festsetzung des Jahresbeitrages | jährlich |
| • Wahl von Vorstand und Rechnungsrevisoren | alle vier Jahre |
| • Anträge des Vorstandes und der Mitglieder bei vorliegenden Anträgen | bei Bedarf |
| • Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes | bei Bedarf |
| • Statutenrevisionen bei vorliegenden Anträgen | bei Bedarf |
| • Verschiedenes | bei Bedarf |

Der Vorstand hat das Recht, über Anträge, die von Mitgliedern nicht fristgerecht, mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung, schriftlich eingereicht worden sind, erst an der GV im Folgejahr befinden zu lassen.

Eine **ausserordentliche Generalversammlung** kann entweder auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche Generalversammlung durchzuführen.

Artikel 9 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vierzehnten Altersjahr an. Jede natürliche oder juristische Person verfügt über eine Stimme. Familienmitglieder verfügen über zwei Stimmen, sofern auch mindestens zwei Personen anwesend sind. Gönner haben kein Stimmrecht.

Beschlüsse werden mit Ausnahme der Vereinsauflösung mit absolutem Mehr der Stimmenden gefasst.

Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden.

Artikel 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal sieben Mitgliedern. Er wird von der GV für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt die Unterschriftsberechtigten. Der Präsident bzw. das Copräsidium wird durch die Generalversammlung bestimmt. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Vorstandsmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedschaftsbeitrages befreit. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Geschäfte, für welche nicht ausdrücklich die Generalversammlung zuständig ist.

Artikel 11 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen von Gönnern, Subventionen von Bund, Kanton, Gemeinde und Verbänden, Bankzinsen, Entschädigungen für Dienstleistungen und sonstigen Einnahmen zusammen. Die Ausgaben ergeben sich aus dem Aufgabenkreis und richten sich nach dem an der GV genehmigten Budget. Der Vorstand verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz, die max. CHF 2'500.- über das genehmigte Budget hinaus gehen. Die Kassen- und Rechnungsführung erfolgt durch den Kassier gemäss den Weisungen des Vorstandes.

Artikel 12 Rechnungsrevision

Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie prüfen die Rechnung des BirdLife Sarganserland, erstatten der GV schriftlichen Bericht und stellen die entsprechenden Anträge.

Die Rechnungsrevisoren sind wieder wählbar. Rechnungsrevisoren sind von der Zahlung des Mitgliedschaftsbeitrages befreit.

Artikel 13 Haftung und Versicherungsschutz

Für die Verbindlichkeiten des BirdLife Sarganserland haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen. Bei der Ausübung der Vereinstätigkeit sind die Teilnehmer beim Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz gegen Unfall und Haftpflichtansprüche Dritter versichert.

Artikel 14 Revision der Statuten

Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der an der GV anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

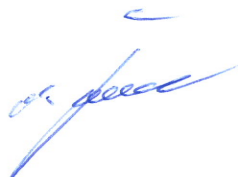
Artikel 15 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Zusammen mit den Traktanden der GV sind den Mitgliedern die Gründe sowie das Vorgehen der Auflösung bekanntzugeben. Im Falle einer Auflösung werden das Vereinsvermögen und die Akten dem BirdLife St. Gallen zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben. Kommt es innerhalb von zehn Jahren zu einer Neugründung eines Vereins mit gleichem Ziel und Zweck, so hat BirdLife St. Gallen diesem das Vermögen zuzuführen. Nach Ablauf der Frist von zehn Jahren ist das Vermögen von BirdLife St. Gallen für Naturschutzprojekte im Sarganserland einzusetzen.

Artikel 16 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. März 2013 genehmigt. Sie treten nach Beschlussfassung sofort in Kraft.

Mels, den 22. März 2013



Niklaus Good
Co-Präsident



Hannes Schumacher
Co-Präsident

Annamarie Gallati
Aktuarin